

*Ablauf der Referendumsfrist: 16. November 2022  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGIVöB)**

vom 12. September 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 733c

Geändert: –

Aufgehoben: 733

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 63 Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Februar 2022<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

#### **§ 1**            *Objektiver Geltungsbereich (Art. 10 Abs. 1e IVöB)*

<sup>1</sup> Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019<sup>3</sup> findet in Abweichung von Artikel 10 Absatz 1e IVöB auch Anwendung auf Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration.

#### **§ 2**            *Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)*

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in Artikel 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [733b](#)

<sup>2</sup> B 102-2022

<sup>3</sup> SRL Nr. [733b](#)

**§ 3** *Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Auftraggeberin ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Kantonsgericht zulässig.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht entscheidet in einem schnellen Verfahren in Einzelrichterbesetzung. Bei Streitsachen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet es auf Antrag der Richterin oder des Richters in ordentlicher Besetzung.

**§ 4** *Aufsicht und Vollzug (Art. 62 Abs. 1 und 63 Abs. 4 IVöB)*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen aus. Er überwacht die Anwendung und Ausführung der Vereinbarung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen zum Vollzug der IVöB. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a. die Modalitäten des Dialogs (Art. 24 IVöB),
- b. die Teilnahmemöglichkeit an Angebotsöffnungen (Art. 37 IVöB),
- c. die zweckmässige und transparente statistische Auswertung und Bekanntmachung von öffentlichen Beschaffungen,
- d. die zum Zwecke der Vereinheitlichung der kantonalen Vergabep Praxis zentralen Aufgaben des interdepartementalen Gremiums für Beschaffungswesen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Änderungen der Vereinbarung, soweit sie nicht von grundlegender Natur sind, in eigener Kompetenz zustimmen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) vom 19. Oktober 1998<sup>4</sup> (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 733

## **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. September 2022

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Rolf Born  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser